

DIN EN 14682



ICS 61.020; 97.190

Entwurf

Einsprüche bis 2023-06-14
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 14682:2015-03
Siehe Anwendungsbeginn

**Sicherheit von Kinderbekleidung –
Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung –
Anforderungen;
Deutsche und Englische Fassung prEN 14682:2023**

Safety of children's clothing –
Cords and drawstrings on children's clothing –
Specifications;
German and English version prEN 14682:2023

Sécurité des vêtements d'enfants –
Cordons et cordons coulissants –
Spécifications;
Version allemande et anglaise prEN 14682:2023

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2023-04-14 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an textilnorm@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Textil und Textilmaschinen (Textilnorm), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 93 Seiten

DIN-Normenausschuss Textil und Textilmaschinen (Textilnorm)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 14682:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 248 „Textilien und textile Erzeugnisse“ erarbeitet, dessen Sekretariat von BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 106-01-02 AA „Textilien und Bekleidung — Kennzeichnung, Anforderungen und Prüfverfahren; SpA zu CEN/TC 248/WG 10, WG 20, WG 38 und ISO/TC 133“ im DIN-Normenausschuss Textil und Textilmaschinen (Textilnorm).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 14682:2015-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) der Anwendungsbereich überarbeitet:
 - 1) Alltagsmasken ausgeschlossen; und
 - 2) Betonung, dass für bestimmte Produkte zwar keine spezifischen Anforderungen gelten, diese aber dennoch eine Sicherheitsrisikobewertung erfordern;
- b) neue Definitionen für Armbereich und Schnittkanten. Mehrere Definitionen überarbeitet, um die Deutlichkeit zu verbessern;
- c) viele Anforderungsabschnitte aktualisiert, um neuen und sich entwickelnden Modestilen und Merkmalen von Kinderbekleidung Rechnung zu tragen. Es wurden Anforderungen eingeführt, die Folgendes berücksichtigen:
 - 1) Kordeln, die sich im Kopf- oder Halsbereich von Kleidungsstücken befinden;
 - 2) dekorative Elemente an Kapuzen von Kleidungsstücken;
 - 3) Schnittkanten an Kleidungsstücken;
 - 4) Kordeln an Stiefeletten und Socken für Kinder, die noch nicht laufen können; und
 - 5) Kordeln im unteren Beinbereich von Kleidungsstücken einschließlich Socken und Strümpfen;
- d) Anhang C überarbeitet und Text hinzugefügt, um die Gründe für die Anforderungen zu verbessern;
- e) Anhang D überarbeitet, um die Deutlichkeit zu verbessern, und es wurde hinzugefügt, wie neue Merkmale und Stile zu messen sind;
- f) in Anhang F einige Diagramme überarbeitet, um die Deutlichkeit zu verbessern;
- g) Anhang ZA eingefügt.

April 2023

prEN 14682

**Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung –
Anforderungen**

Safety of children's clothing – Cords and drawstrings on children's clothing – Specifications

Sécurité des vêtements d'enfants – Cordons et cordons coulissants – Spécifications

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Anforderungen	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Kopf-, Hals- und oberer Brustbereich an Kleidungsstücken für junge Kinder (Bild 2, Bereich A)	12
4.3 Kopf-, Hals- und oberer Brustbereich an Kleidungsstücken für ältere Kinder und Jugendliche (Bild 2, Bereich A)	13
4.4 Brust- und Taillenbereich (Bild 2, Bereich B)	14
4.5 Bereich unterhalb des Schritts (Bild 2, Bereich C)	15
4.6 Rückenbereich (Bild 2, Bereich D)	16
4.7 Armbereich (Bild 2, Bereich E)	16
4.8 Alle Teile des Kleidungsstücks, die nicht anderweitig angegeben sind	17
Anhang A (informativ) Hintergrund	18
Anhang B (informativ) Anthropometrische Daten	19
Anhang C (informativ) Begründung	21
C.1 Begründung für den „Ausschluss aus dem Anwendungsbereich“	21
C.2 Anforderungen und annehmbare Längen von Zugbändern und Kordeln	23
C.3 Begründung für unterschiedliche Anforderungen an dekorative und funktionelle Kordeln	23
C.4 Begründung für spezielle Merkmale von Kleidungsstücken	24
C.4.1 Fest mit dem Kleidungsstück verbundene Kragen	24
C.4.2 Fest mit dem Kleidungsstück verbundene Bänder im Taillenbereich	24
C.4.3 Justierbänder an den Seiten von Kleidungsstücken im Bereich B, C oder D	25
C.4.4 Frei hängende Stoffbahnen nur im Bereich C von der Taille abwärts und im Bereich D von der Taille abwärts	25
C.4.5 Dekorative Elemente an Kleidungsstücken, zum Beispiel tierähnliche Merkmale	26
C.4.6 Abnehmbarer Kragen	26
C.4.7 Kleidungsstücke mit subanatomischen Maßen	26
Anhang D (normativ) Messungen	28
D.1 Kordellänge mitlosem Ende	28
D.2 Kordeln ohne lose Enden	28
D.3 Schlaufen	29
D.4 Am weitesten geöffnetes und flach ausgelegtes Kleidungsstück	29
D.5 Kleidungsstück im gelockerten natürlichen Zustand	30
D.6 Länge von Schärpe oder gebundenem Gürtel	31
D.7 Fest mit dem Kleidungsstück verbundene Bänder im Taillenbereich	31
D.8 Kleidungsstücke mit subanatomischen Maßen	32
Anhang E (normativ) Risikobewertung	33
Anhang F (informativ) Beispiele für Kordeln und Zugbänder	34
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den Sicherheitsanforderungen der abzudeckenden Richtlinie 2001/95/EG	45
Literaturhinweise	46

Bilder

Bild 1 — Beispiel für einen unverarbeiteten Rand oder Fransensaum	10
Bild 2 — Körperbereiche	11
Bild C.1 — Darstellungen von Beispielen für fest mit dem Kleidungsstück verbundene Kragen . .	24
Bild C.2 — Darstellung von Beispielen für fest mit dem Kleidungsstück verbundene Bänder im Taillenbereich	25
Bild C.3 — Beispiel für einen Rock mit frei hängenden Stoffbahnen	25
Bild C.4 — Beispiele für tierähnliche dekorative Merkmale	26
Bild D.1 — Messung von Kordeln mit einem losen Ende	28
Bild D.2 — Messung einer Kordel ohne lose Enden	28
Bild D.3 — Messung von Schlaufen (siehe 4.1.4)	29
Bild D.4 — Messung von Zugbändern, wenn das Kleidungsstück am weitesten geöffnet und flach ausgelegt ist	30
Bild D.5 — Kleidungsstück in seinem natürlichen Zustand	30
Bild D.6 — Messung der Länge von Schärpen oder gebundenen Gürteln	31
Bild D.7 — T-Shirt mit Bändern, geknotet und nicht geknotet, mit Angabe der Position der Messung	32
Bild F.1 — Beispiel für Kordelstopper/Kordelendstück an einem Zugband ohne lose Enden, am Kleidungsstück befestigt (siehe 4.1.2, 4.4.1 b) und 4.4.2 b)	34
Bild F.2 — Beispiel für ein nicht annehmbares Zugband an der Rückseite eines Kleidungsstücks (siehe 4.6.1)	35
Bild F.3 — Beispiel für ein Zugband mit Riegel (siehe 4.1.3)	35
Bild F.4 — Beispiele für Schlaufen (siehe 4.1.4)	36
Bild F.5 — Beispiel für einen nicht annehmbaren Reißverschlussgriff unterhalb des unteren Randes eines am Knöchel endenden Kleidungsstücks (siehe 4.1.6)	36
Bild F.6 — Beispiel für eine befestigte Schleife auf Schulterträger (siehe 4.2.5 und 4.3.7)	37
Bild F.7 — Beispiele für Nackenverschlüsse (siehe 4.2.6 und 4.3.8)	38
Bild F.8 — Beispiele für Zugband an einer Kapuze für ältere Kinder und Jugendliche (siehe 4.3.3)	39
Bild F.9 — Beispiel für Taillenzugbänder (siehe 4.4.1 a)	40
Bild F.10 — Beispiel für die Rückseite von Kleidungsstücken mit zulässigen Schärpen und gebundenen Gürteln (siehe 4.4.4 und 4.4.5)	41
Bild F.11 — Beispiel für einen gebundenen Gürtel auf der Vorderseite des Kleidungsstücks (siehe 4.4.6)	42
Bild F.12 — Beispiel für nicht annehmbare Kordeln am unteren Saum on Kleidungsstücken, die unterhalb des Schritts hängen (siehe 4.5.1)	42
Bild F.13 — Beispiel für Justierbänder am unteren Saum eines Kleidungsstücks, das unterhalb des Schritts hängt (siehe 4.5.5)	43
Bild F.14 — Beispiele für lange Ärmel (siehe 4.7.1)	43
Bild F.15 — Beispiel für kurze Ärmel (siehe 4.7.3 und 4.7.4)	43
Bild F.16 — Beispiel für Justierbänder (siehe 4.7.6)	44

Tabellen

Tabelle B.1 — Körperhöhe von Kindern im Alter von 14 Jahren, nach Ländern getrennt	19
Tabelle B.2 — Körperhöhe von Kindern im Alter von 7 Jahren, nach Ländern getrennt	20
Tabelle ZA.1 — Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit	45

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 14682:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 248 „Textilien und textile Erzeugnisse“ erarbeitet, dessen Sekretariat von BSI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 14682:2014 ersetzen.

Im Vergleich zur Vorgängerausgabe, EN 14682:2014, wurden die folgenden wesentlichen technischen Änderungen vorgenommen:

- a) der Anwendungsbereich wurde so überarbeitet;
 - 1) dass Alltagsmasken nunmehr ausgeschlossen werden; und
 - 2) dass hervorgehoben wird, dass für bestimmte Produkte auch dann eine sicherheitsbezogene Risikobewertung erforderlich ist, wenn es keine besonderen Anforderungen an die Produkte gibt.
- b) neue Begriffe „Armbereich“ und „unverarbeitete Ränder“. Mehrere weitere Begriffe wurden zur Klarstellung überarbeitet;
- c) viele Anforderungen enthaltende Abschnitte wurden aktualisiert, um neue und sich entwickelnde Modestile und Merkmale an Kinderbekleidung wiederzugeben. Es wurden Anforderungen eingeführt, um Folgendes zu berücksichtigen:
 - 1) im Kopf- oder Halsbereich von Kleidungsstücken herausragende Kordeln;
 - 2) dekorative Elemente an Kapuzen von Kleidungsstücken;
 - 3) unverarbeitete Ränder an Kleidungsstücken;
 - 4) Kordeln an Babyschuhen und Socken für Kinder im Krabbelalter; und
 - 5) Kordeln im Unterschenkelbereich von Kleidungsstücken einschließlich Socken und Strumpfwaren.
- d) Anhang C wurde überarbeitet, und der hinzugefügte Text verbessert die Begründungen für Anforderungen;
- e) Anhang D wurde für mehr Klarheit überarbeitet, mit Ergänzungen dazu, wie neue Merkmale und Stile zu messen sind;
- f) in Anhang F wurden einige grafische Darstellungen für mehr Klarheit überarbeitet;
- g) Anhang ZA wurde eingeführt.

Die Norm wurde im Rahmen eines Mandates erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsassoziation CEN/CENELEC erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen von EU-Richtlinien/-Verordnungen.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien/-Verordnungen siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Einleitung

Im Rahmen des Mandats Nr. M/309 der Europäischen Kommission, welches sich auf die Sicherheit der Verbraucher hinsichtlich Zugbändern oder Kordeln an Kinderbekleidung bezieht und am 9. März 2001 herausgegeben wurde, war CEN aufgefordert, Normen oder Spezifikationen zu Kordeln und Zugbändern an der Bekleidung für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren zu erarbeiten.

Das Ziel dieser Europäischen Norm ist es, das Risiko des unbeabsichtigten Hängenbleibens durch Kordeln oder Zugbänder an Kinderbekleidung auf ein Mindestmaß zu verringern und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

- a) das Alter des Kindes;
- b) Verhalten und Aktivitäten von Kindern entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklungsstufe, zum Beispiel Spielen auf Spielplätzen, Klettern auf Bäume, Fahren mit dem Bus oder mit der Bahn, Fähigkeit, auf sich selbst aufzupassen, und, sofern zutreffend, Grad der Beaufsichtigung;
- c) nationale Unfallstatistiken weisen darauf hin, dass sich schwere Unfälle unter Beteiligung von Kordeln und Zugbändern an Kinderbekleidung vor allem in zwei Altersgruppen bei Kindern ereignen:
 - 1) jüngere Kinder: Hängenbleiben von Kapuzenkordeln an Spielgeräten, wie zum Beispiel Rutschen, was zu Todesfällen führt;
 - 2) ältere Kinder und Jugendliche: Hängenbleiben von Kordeln und Bändern des Taillenbereichs und der unteren Säume der Kleidungsstücke in sich bewegenden Fahrzeugen, wie zum Beispiel in Bustüren, Skiliften und an Fahrrädern, was zu schweren Verletzungen oder zum Tod durch Mitschleifen oder Überrollen durch das Fahrzeug führt.

Zusätzlich haben elastische Kapuzenkordeln oder Kordeln im Halsbereich zu zahlreichen Gesichtsverletzungen geführt.

Siehe Anhang A für mehr Informationen zum Hintergrund der Norm.

Kinderbekleidung wird in der EU üblicherweise nach der Körperhöhe als dem Hauptmaß und manchmal nach dem Alter als einem zusätzlichen Anhaltspunkt verkauft. Babybekleidung (bis zum Alter von etwa 1 Jahr) wird im Allgemeinen nach der Länge des Babys verkauft, auch wenn in einigen Ländern das Gewicht des Babys verwendet wird. Alle Brust-, Taillen- und Hüftmaße sind Nebenmaße.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen an Kordeln und Zugbänder an Bekleidung fest, um das Risiko einer unbeabsichtigten Strangulation oder des versehentlichen Hängenbleibens für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren auf ein Mindestmaß zu verringern. Dies schließt Karnevals- und Rollenkostüme¹ sowie Skibekleidung ein.

Dieses Dokument gilt nicht für Folgendes (Begründung, siehe Anhang C):

- a) Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, wie zum Beispiel Lätzchen, Windeln und Schnullerhalter, siehe C.1, a);
- b) Schuhe, Stiefel und ähnliche Schuhwaren, siehe C.1, b);
- c) Alltagsmasken, siehe C.1, c).

Folgendes fällt ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieses Dokuments, jedoch wird für weitere Informationen auf Anhang C hingewiesen: Handschuhe, Hüte, Mützen und Schals, siehe C.1, d);

- d) Krawatten/Halstücher und Fliegen, die den Hals umgeben und nicht am Hemd oder der Bluse befestigt sind, siehe C.1, e);
- e) abnehmbare Gürtel, mit Ausnahme gebundener Gürtel, welche Bestandteil des Anwendungsbereichs sind, siehe C.1, f);
- f) abnehmbare Hosenträger, siehe C.1, f);
- g) religiöse Bekleidung, siehe C.1, g);
- h) Festbekleidung, wie sie auf zivilen oder religiösen Feiern, nationalen oder regionalen Festen getragen wird, unter der Voraussetzung, dass diese für begrenzte Zeiträume und unter Aufsicht getragen wird, siehe C.1, h);
- i) spezielle Sport- und Freizeitbekleidung, die im Allgemeinen nur für begrenzte Zeiträume und unter Aufsicht getragen wird, wie zum Beispiel Rugby-Shorts, Taucheranzüge und Tanzbekleidung, mit Ausnahme von Fällen, in denen solche Kleidungsstücke häufig als Tages- oder Nachtbekleidung getragen werden, siehe C.1, i);
- j) Theaterkostüme, die für Theatervorstellungen verwendet werden, siehe C.1, j);
- k) Schürzen, die über bestimmte Zeiträume und unter Aufsicht über der Tagesbekleidung getragen werden, um die Bekleidung bei Aktivitäten wie Malen und Kochen oder während der Mahlzeiten gegen Anschmutzen zu schützen, siehe C.1, k); und
- l) Taschen und Geldbeutel, siehe C.1, l).

2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

¹ Rollenspielzeug wird in EN 71-1 behandelt.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

— IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

3.1

junges Kind

Person im Alter von der Geburt bis zu 7 Jahren (das heißt bis zu und einschließlich 6 Jahren und 11 Monaten), wozu alle Kinder bis zu einer Körperhöhe von einschließlich 134 cm gehören

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Anhang B.

3.2

älteres Kind und Jugendlicher

Person im Alter von 7 Jahren bis zu 14 Jahren (das heißt bis zu und einschließlich 13 Jahren und 11 Monaten), wozu alle Jungen mit einer Körperhöhe größer als 134 cm bis zu 182 cm und Mädchen mit einer Körperhöhe größer als 134 cm bis zu 176 cm gehören

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Anhang B.

3.3

Kinderbekleidung

alle Kleidungsstücke, die aufgrund des Designs, der Produktions- oder der Verkaufsstrecke dazu bestimmt sind, von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren getragen zu werden

3.4

funktionelle Kordel

Kordel, Kette, Band, Schnur oder Streifen aus einem beliebigen textilen oder nicht textilen Material, einschließlich elastischen Materials, welche(s/r) dafür verwendet wird, die Größe der Öffnung oder ein Teil des Kleidungsstücks zu verstellen oder das Kleidungsstück selbst zu schließen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die hervorstehende Länge einer funktionellen Kordel ist nicht verstellbar, außer bei elastischen Materialien.

3.5

Zugband

Kordel, Kette, Band, Schnur oder Streifen aus einem beliebigen textilen oder nicht textilen Material, einschließlich elastischen Materials, welche(s/r) durch einen Tunnel, (eine) Schlaufe(n), (eine) Öse(n) oder Ähnliches läuft, um die Größe der Öffnung oder ein Teil des Kleidungsstücks zu verstellen oder um das Kleidungsstück selbst zu schließen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die hervorstehende Länge des Zugbandes kann sich beim Schließen vergrößern oder verkleinern.

Anmerkung 2 zum Begriff: Bei einigen Kleidungsstücken kann ein Zugband eher eine Schlaufe mit einem Kordelstopper sein als ein Band mit zwei Enden, die gebunden werden können.

3.6

dekorative Kordel

nichtfunktionelle Kordel, Kette, Band, Schnur oder Streifen aus einem beliebigen textilen oder nicht textilen Material, einschließlich elastischen Materials, mit einem losen Ende mit oder ohne Verzierung, wie zum Beispiel Kordelstopper/Kordelendstück, Quaste, Feder oder Perle, welche(s/r) nicht dafür vorgesehen ist, die Größe der Öffnung des Kleidungsstücks zu verstellen oder das Kleidungsstück selbst zu schließen

Anmerkung 1 zum Begriff: Fransen werden als eine Reihe dekorativer Kordeln betrachtet.

Anmerkung 2 zum Begriff: Lose Enden von befestigten Schleifen werden als dekorative Kordeln betrachtet.

Anmerkung 3 zum Begriff: Dekorative Elemente an Kleidungsstücken wie beispielsweise tierähnliche Merkmale werden nicht als dekorative Kordeln betrachtet. Siehe C.4.3.

3.7

elastische Kordel

Kordel mit einem Anteil an Gummi oder elastischen, polymeren oder ähnlichen Garnen, die eine hohe Dehnbarkeit besitzt und deren Ausgangszustand vollständig oder fast vollständig wiederhergestellt wird

3.8

Schulterträger

Kordel, Kette, Band, Schnur oder Streifen aus einem beliebigen textilen oder nicht textilen Material, einschließlich elastischen Materials, die/das/der die Vorder- und Rückseite eines Bekleidungsoberteils miteinander verbindet, eng anliegt und über die Schulter führt

3.9

Nackenverschlussband

Kordel, Kette, Band, Schnur oder Streifen aus einem beliebigen textilen oder nicht textilen Material, einschließlich elastischen Materials, die/das/der um die Rückseite des Halses getragen wird, das Oberteil des Kleidungsstückes (zum Beispiel Kleid, Bluse oder Bikini) hält und die Schulter und den Rücken frei lässt

3.10

Gürtel

Streifen aus einem beliebigen Material mit einer Befestigungsvorrichtung, wie einer Schnalle, der um den Brust- oder Taillenbereich gebunden wird, um das Kleidungsstück hochzuhalten, oder als Dekoration dient

3.11

Schärpe

gebundener Gürtel

dekoratives oder funktionelles Stück aus beliebigem Material, mindestens 3 cm breit, das im Brust- oder Taillenbereich eines Kleidungsstücks gebunden wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein gebundener Gürtel oder eine Schärpe kann den Körper teilweise oder vollständig umschließen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Wenn die Breite kleiner 3 cm ist, werden diese als Kordeln oder Zugbänder betrachtet.

Anmerkung 3 zum Begriff: Die Enden des gebundenen Gürtels oder der Schärpe können ausgestaltet sein.

3.12

Hosenträger

Paar von Schulterträgern, oftmals elastisch, das die Vorder- und Rückseite einer Hose oder eines Rocks oder ähnlicher Kleidungsstücke, die den Unterkörper bedecken, miteinander verbindet, um das Kleidungsstück hochzuhalten

Anmerkung 1 zum Begriff: Hosenträger können abnehmbar oder dauerhaft befestigt sein.

3.13

Steg

Streifen eines textilen oder nicht textilen Materials, der an beiden Seiten am unteren Saum einer Hose so befestigt ist, dass er unter dem Fuß oder Schuh verläuft, um für den Träger einen straffen Sitz sicherzustellen

3.14

Kordelstopper

Kordelendstück

aus Holz, Kunststoff, Metall oder sonstigem Material bestehendes Teil, welches an einem Zugband, einer funktionellen Kordel oder dekorativen Kordel befestigt oder vorhanden ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Kordelstopper/Kordelendstücke können dekorativ oder funktionell sein.

3.15

Schlaufe

Kordel oder schmaler Stoffstreifen, welche/welcher in der Länge nicht verstellbar oder verstellbar sein kann und deren/dessen Enden beide am Kleidungsstück dauerhaft befestigt sind

3.16

Reißverschlussgriff

Halterung am Schieber zur vereinfachten Handhabung

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Reißverschlussgriff kann aus Metall, Kunststoff oder einem textilen Material bestehen.

3.17

Reißverschlusschieber

bewegliche Komponente, hauptsächlich aus einem Schiebekörper und üblicherweise einem Griff bestehend, die den Verschluss öffnet oder schließt, indem die Koppelglieder gelöst oder verhakt werden

3.18

Justierband

Streifen eines textilen oder nichttextilen Materials, mindestens 2 cm breit, zum Schließen oder Einstellen der Größe einer Öffnung an einem Kleidungsstück oder als Dekoration, zum Beispiel am Knöchel oder an der Ärmelmanschette

3.19

am weitesten geöffnet und flach ausgelegt

Kleidungsstück oder Teil eines Kleidungsstücks bis zur vollen Größe ausgelegt, um das Zusammenraffen oder die Wirkung des Gummizugs zu beseitigen, ohne das Flächengebilde zu verformen oder über den natürlichen Zustand hinaus zu dehnen oder die Konstruktion des Kleidungsstücks oder die Naht zu beschädigen

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe D.4.

3.20

gelockerter natürlicher Zustand

Messung, bei der das Kleidungsstück oder die Komponente flach ausgelegt ist, wobei sich ein Teil des Kleidungsstücks, wie zum Beispiel das Taillenband, in seiner natürlichen Position befindet (weder gedehnt noch zusammengezogen)

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe D.5.

3.21

dreidimensionale Verzierung

an einer Kordel befestigtes Element, das dicker und/oder breiter als die Kordel selbst ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Dünne Materialien, wie zum Beispiel Kunststoffhülsen (Schnürsenkelenden), die nicht dicker als die Kordel selbst sind, werden nicht als dreidimensionale Verzierungen angesehen.

3.22

kurzer Ärmel

Ärmel, der am oder über dem Ellenbogen endet

3.23

langer Ärmel

Ärmel, der unterhalb des Ellenbogens endet

3.24

unverarbeiteter Rand

Fransensaum des Stoffes, der geschnitten oder unbearbeitet ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 1.

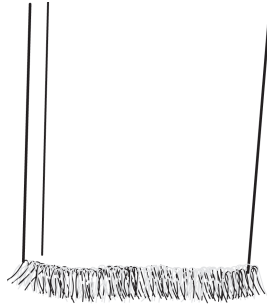


Bild 1 — Beispiel für einen unverarbeiteten Rand oder Fransensaum

3.25

Kopf-, Hals- und oberer Brustbereich

gesamter Bereich aus Kopf, Nacken und Hals und oberem Brustkorb, von den Schulterpunkten (Acromia) bis zur Oberkante der Achselhöhlen (Axillae), mit Ausnahme der Arme

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 2, Bereich A.

3.26

Brust- und Tailenbereich

vorderer Teil des Körpers vom Brustkorb in Höhe der Achselhöhlen (Axillae) bis zur Hüfte auf gleicher Höhe mit dem Schritt, in Hüfthöhe

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 2, Bereich B.

3.27

Bereich unterhalb des Schritts

vorderer Teil des Körpers unterhalb des Schritts

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 2, Bereich C.

3.28

Rückseite

hinterer Teil des Körpers und der Beine, ausgenommen Kopf, Hals und Arme

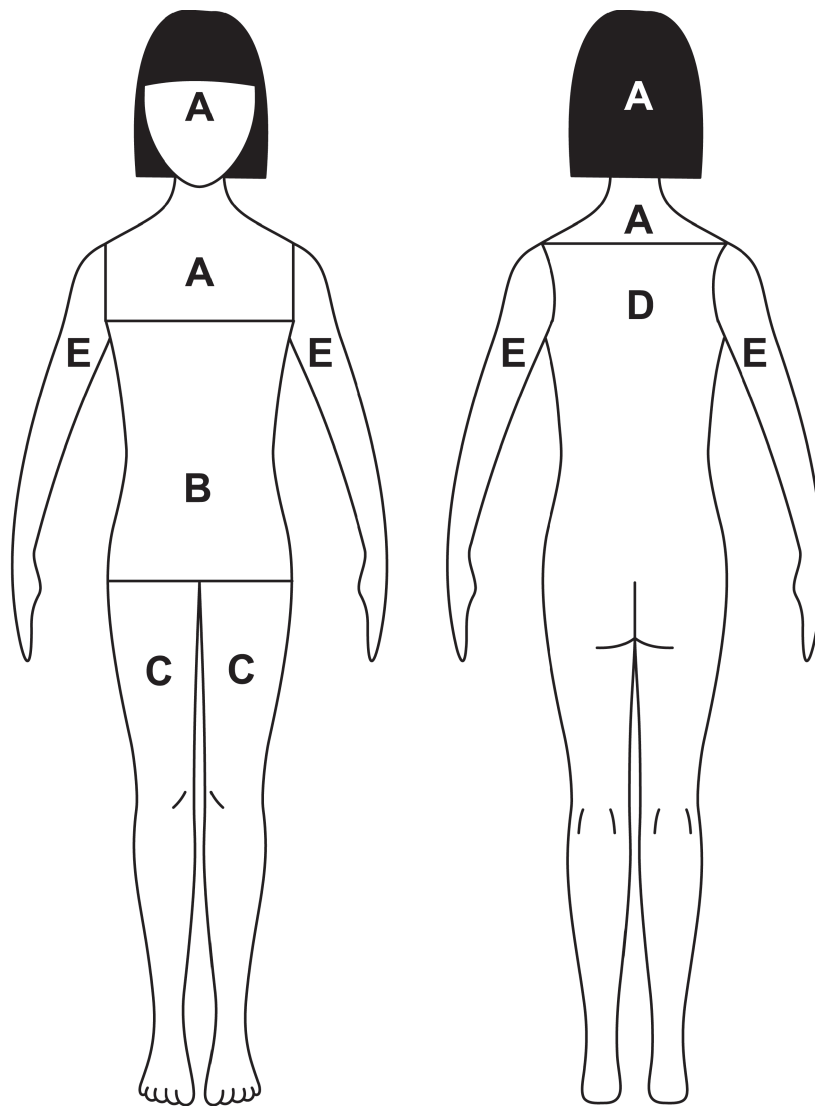
Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 2, Bereich D.

3.29

Armbereich

gesamter Arm (einschließlich Hand), vom Schulterpunkt (Acromion) bis zu den Fingerspitzen

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 2, Bereich E.



Legende

- A Kopf-, Hals- und oberer Brustbereich
- B Brust- und Taillenbereich
- C Bereich unterhalb des Schritts
- D Rückseite
- E Armbereich

Bild 2 — Körperbereiche

4 Anforderungen

4.1 Allgemeines

Es ist nicht möglich, alle möglichen Gefährdungen, die zu einem unsicheren Kleidungsstück führen können, zu berücksichtigen.

Umgekehrt besteht die Möglichkeit, dass erkennbare spezielle Gefährdungen durch bestimmte Ausführungsformen/Designs eines Kleidungsstücks für bestimmte Altersgruppen kein Risiko darstellen.

Es wird empfohlen, eine individuelle Risikobewertung an jedem Kleidungsstück durchzuführen, um sicherzustellen, dass dieses keine Gefährdung für den Träger darstellt.

WICHTIG — Die in diesem Dokument angegebenen Anforderungen gelten für die Innenseite und Außenseite des Kleidungsstücks einschließlich aller abnehmbaren Teile des Kleidungsstückes, die dafür vorgesehen sind, am Kleidungsstück befestigt zu werden. Bei spezifischen Ausführungsformen dürfen einige Merkmale, die beim Tragen des Kleidungsstücks vollkommen auf dessen Innenseite sind, annehmbar sein, wenn eine Risikobewertung aufzeigt, dass sie keine Gefahr für den Träger darstellen.

Wenn nicht eindeutig hervorgeht, welcher Abschnitt anwendbar ist, wird die strengste Anforderung angewendet, um sicherzustellen, dass das Kleidungsstück sicher ist.

4.1.1 Die losen Enden von Zugbändern, funktionellen Kordeln sowie gebundenen Gürteln oder Schärpen dürfen keine Knoten oder dreidimensionalen Verzierungen aufweisen und müssen zum Beispiel durch Heißversiegeln oder Riegeln gesichert werden, um das Auftrennen zu verhindern. Die Enden dürfen zusammengelegt oder gefaltet werden, vorausgesetzt, dass dadurch nicht die Gefahr des Hängenbleibens geschaffen wird. Knoten und dreidimensionale Verzierungen entlang der Länge der losen Enden sind nicht erlaubt.

Lose Enden von dekorativen Kordeln müssen gesichert werden, um das Auftrennen zu verhindern.

4.1.2 An Zugbändern vorhandene Kordelstopper/Kordelendstücke ohne lose Enden müssen am Kleidungsstück dauerhaft zum Beispiel mit einem Stück Band, Kordel oder einem Materialstreifen befestigt werden (beispielsweise siehe Bild F.1). Kordelstopper/Kordelendstücke dürfen an dekorativen Kordeln verwendet werden.

4.1.3 Zugbänder müssen am Kleidungsstück zum Beispiel mithilfe eines Riegels an mindestens einem Punkt befestigt sein, der in gleichem Abstand von den Endaustrittsöffnungen entfernt ist (zum Beispiel siehe Bild F.3).

4.1.4 In der Länge nicht verstellbare Schlaufen, die aus dem Kleidungsstück herausragen, zum Beispiel zum Schließen, oder Schlaufen von befestigten Schleifen dürfen einen Umfang von höchstens 7,5 cm haben. Fläche in der Länge nicht verstellbare Schlaufen, die nicht aus den Kleidungsstücken herausragen, zum Beispiel Gürtelschlaufen, dürfen zwischen den festen Punkten, an denen sie am Kleidungsstück befestigt sind, eine Länge von höchstens 7,5 cm haben (zum Beispiel siehe Bild F.4).

Funktionelle Hängeschlaufen und sonstige Schlaufen im Inneren des Kleidungsstücks sind zulässig, wenn eine Risikobewertung aufzeigt, dass sie keine Gefährdung für den Träger darstellen (siehe Anhang E).

4.1.5 Reißverschlussgriffe, einschließlich aller Verzierungen, dürfen eine Länge von höchstens 7,5 cm zum Reißverschlusschieber haben.

4.1.6 Reißverschlussgriffe mit oder ohne Verzierungen dürfen nicht unter dem unteren Rand von am Knöchel endenden Kleidungsstücken (zum Beispiel siehe Bild F.5) heraushängen.

4.1.7 Unverarbeitete Ränder dürfen höchstens 2,0 cm lang sein, und der Stoff muss dahingehend gesichert werden, dass weiteres Ausfransen oder Auflösen verhindert wird.

4.1.8 Messungen sind in Übereinstimmung mit Anhang D durchzuführen.

4.2 Kopf-, Hals- und oberer Brustbereich an Kleidungsstücken für junge Kinder (Bild 2, Bereich A)

4.2.1 Kleidungsstücke, die für junge Kinder bestimmt sind, dürfen nicht mit Zugbändern oder funktionellen Kordeln im Kopf-, Hals- oder oberen Brustbereich entworfen, hergestellt oder geliefert werden.

4.2.2 Dekorative Kordeln sind an keiner beliebigen Stelle an der Kapuze oder an der Rückseite des Halses zulässig.

4.2.3 An anderen Teilen des Halses und des oberen Brustbereichs dürfen dekorative Kordeln lose Enden mit einer Länge von höchstens 7,5 cm haben, sie dürfen keine Knoten, Kordelstopper/Kordelendstücke oder

dreidimensionale Verzierungen haben und dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie sich um den Hals legen können.

Dekorative Kordeln dürfen nicht aus elastischen Kordeln hergestellt sein.

ANMERKUNG Die Gefährdung durch elastische Kordeln besteht darin, dass die losen Enden in das Gesicht oder an den Hals „zurückschnellen“ und eine Verletzung verursachen können. Elastische Schulterträger und Nackenverschlüsse liegen eng am Körper an und stellen nicht das gleiche Risiko dar.

4.2.4 Justierbänder sind erlaubt, vorausgesetzt, dass sie nicht länger als 7,5 cm sind und am losen Ende über keine Knöpfe, Kordelstopper/Kordelendstücke, Schnallen verfügen, die eine Gefährdung durch Hängenbleiben darstellen können. Wenn Knöpfe, Kordelstopper/Kordelendstücke oder Schnallen verwendet werden, müssen diese am Kleidungsstück befestigt sein.

4.2.5 Schulterträger können an der Vorder- und Rückseite des Kleidungsstückes dauerhaft befestigt oder beispielsweise mit Knöpfen oder Druckknöpfen so angebracht werden, dass es möglich ist, die Trägerlänge einzustellen. Wenn die Träger geschlossen sind, dürfen jegliche losen Enden an der Außenseite des Kleidungsstückes nicht länger als 2,0 cm sein. Es ist zulässig, eine Klemme oder Schließe für zwei Kordeln zu verwenden, vorausgesetzt, dass diese beim Tragen des Kleidungsstücks nicht zu losen Kordelenden führen. An den Enden der Schulterträger dürfen keine zusätzlichen Verzierungen vorhanden sein.

Wenn eine Vorrichtung, wie zum Beispiel ein Ring und Schieber, zum Verstellen der Länge des Schulterträgers verwendet wird, müssen der Träger und die Schlaufe beim Tragen flach am Körper anliegen.

Bei Verwendung dieser Vorrichtung hat die Schlaufe eine verstellbare Länge. Die allgemeine Anforderung an die Länge flacher Schlaufen nach 4.1.4 ist nicht anwendbar, da die Schlaufe beim Tragen eng am Körper anliegt.

An einem Schulterträger angebrachte dekorative Kordeln dürfen keine losen, mehr als 7,5 cm langen Enden aufweisen, und in der Länge nicht verstellbare Schlaufen dürfen einen Umfang von höchstens 7,5 cm haben (zum Beispiel siehe Bild F.6).

4.2.6 Kleidungsstücke mit Nackenverschluss dürfen keine losen Enden im Hals- und Kehlbereich aufweisen (zum Beispiel siehe Bild F.7).

Es ist zulässig, eine Klemme oder Schließe für zwei Kordeln zu verwenden, vorausgesetzt, dass diese beim Tragen des Kleidungsstücks nicht zu losen Kordelenden führen.

Wenn eine Vorrichtung, wie zum Beispiel ein Ring und Schieber, zum Verstellen der Länge des Nackenverschlusses verwendet wird, müssen der Träger und die Schlaufe beim Tragen flach am Körper anliegen. Bei Verwendung dieser Vorrichtung hat die Schlaufe eine verstellbare Länge und 4.1.4 ist nicht anwendbar.

4.3 Kopf-, Hals- und oberer Brustbereich an Kleidungsstücken für ältere Kinder und Jugendliche (Bild 2, Bereich A)

4.3.1 Zugbänder dürfen keine losen Enden haben.

4.3.2 Kleidungsstücke dürfen nicht mit Zugbändern oder funktionellen Kordeln entworfen, hergestellt oder geliefert werden, die oben oder hinten am Kopf oder im Nacken austreten oder hervorstehen.

4.3.3 Sofern erlaubt dürfen Zugbänder ohne lose Enden keine herabhängende Schlaufe aufweisen, wenn das Kleidungsstück am weitesten geöffnet und flach ausgelegt ist. Wenn die Öffnung des Kleidungsstücks am engsten geschlossen, d. h. in der vorgesehenen passenden Größe ist, darf der Umfang einer herabhängenden Schlaufe höchstens 15 cm betragen (zum Beispiel siehe Bild F.8).

4.3.4 Sofern erlaubt dürfen funktionelle Kordeln nicht länger als 7,5 cm sein. Funktionelle Kordeln dürfen nicht aus elastischen Kordeln gefertigt sein.

ANMERKUNG Die Gefährdung durch elastische Kordeln besteht darin, dass die losen Enden in das Gesicht oder an den Hals „zurückschnellen“ und eine Verletzung verursachen können. Elastische Schulterträger und Nackenverschlüsse liegen eng am Körper an und stellen nicht das gleiche Risiko dar.

4.3.5 Dekorative Kordeln dürfen einschließlich etwaiger Anhänger oder dreidimensionaler Verzierungen nicht länger als 7,5 cm sein. Dekorative Kordeln dürfen nicht aus elastischen Kordeln hergestellt sein.

Dekorative Kordeln an der Kapuze oder an der Rückseite des Halses dürfen keine dreidimensionalen Verzierungen aufweisen.

ANMERKUNG Die Gefährdung durch elastische Kordeln besteht darin, dass die losen Enden in das Gesicht oder an den Hals „zurückschnellen“ und eine Verletzung verursachen können, insbesondere, wenn die Kordeln einen Kordelstopper/ ein Kordelendstück haben.

4.3.6 Justierbänder sind erlaubt, vorausgesetzt, dass sie nicht länger als 7,5 cm sind, und am losen Ende dürfen sie über keine Knöpfe, Kordelstopper/Kordelendstücke, Schnallen verfügen, die eine Gefährdung durch Hängenbleiben darstellen können. Wenn Knöpfe, Kordelstopper/Kordelendstücke oder Schnallen verwendet werden, müssen diese am Kleidungsstück befestigt sein.

4.3.7 Schulterträger sind erlaubt, vorausgesetzt, dass jedes lose Ende ab dem Punkt, an dem sie zu binden sind, höchstens 14 cm lang ist, und dass der Umfang der in der Länge nicht verstellbaren Schlaufen höchstens 7,5 cm beträgt (zum Beispiel siehe Bild F.6).

Wenn eine Vorrichtung, wie zum Beispiel ein Ring und Schieber, zum Verstellen der Länge des Schulterträgers verwendet wird, müssen der Träger und die Schlaufe beim Tragen flach am Körper anliegen. Bei Verwendung dieser Vorrichtung hat die Schlaufe eine verstellbare Länge und 4.1.4 ist nicht anwendbar.

4.3.8 Kleidungsstücke mit Nackenverschluss dürfen keine losen Enden im Nacken- und Kehlbereich aufweisen (zum Beispiel siehe Bild F.7). Es ist zulässig, eine Klemme oder Schließe für zwei Kordeln zu verwenden, vorausgesetzt, dass diese beim Tragen des Kleidungsstücks nicht zu losen Kordelenden führen.

Wenn eine Vorrichtung, wie zum Beispiel ein Ring und Schieber, zum Verstellen der Länge des Nackenverschlussträgers verwendet wird, müssen der Träger und die Schlaufe beim Tragen flach am Körper anliegen. Bei Verwendung dieser Vorrichtung hat die Schlaufe eine verstellbare Länge und 4.1.4 ist nicht anwendbar.

4.4 Brust- und Taillenbereich (Bild 2, Bereich B)

4.4.1 Kleidungsstücke ohne Schulterträger, Hosenträger oder Ärmel, die von der Taille abwärts getragen werden, wie lange und kurze Hosen, Röcke, Unterhosen, Bikinihosen, dürfen Folgendes nicht aufweisen:

- a) lose Enden von Zugbändern, die an jedem Ende länger als 20 cm sind, wenn sich das Kleidungsstück im gelockerten natürlichen Zustand befindet (zum Beispiel siehe Bild F.9);
- b) vorstehende Schlaufen an Zugbändern ohne lose Enden, wenn das Kleidungsstück am weitesten geöffnet und flach ausgelegt ist. Wenn Kordelstopper/Kordelendstücke zum Einstellen der Zugbänder ohne lose Enden verwendet werden, müssen die Kordelstopper/Kordelendstücke am Kleidungsstück befestigt sein (zum Beispiel siehe Bild F.1);
- c) funktionelle Kordeln, die länger als 20 cm sind;
- d) dekorative Kordeln, die einschließlich aller Verzierungen länger als 14 cm sind.

4.4.2 Andere als die in 4.4.1 aufgeführten Kleidungsstücke, wie Hemden, Mäntel, Kleider und Latzhosen, dürfen Folgendes nicht aufweisen:

- a) lose Enden von Zugbändern, die an jedem Ende länger als 14 cm sind, wenn das Kleidungsstück am weitesten geöffnet und flach ausgelegt ist;

- b) vorstehende Schlaufen an Zugbändern ohne lose Enden, wenn das Kleidungsstück am weitesten geöffnet und flach ausgelegt ist. Wenn Kordelstopper/Kordelendstücke zum Einstellen der Zugbänder ohne lose Enden verwendet werden, müssen die Kordelstopper/Kordelendstücke am Kleidungsstück befestigt sein (zum Beispiel siehe Bild F.1);
- c) funktionelle Kordeln, die länger als 14 cm sind; oder
- d) dekorative Kordeln, die einschließlich aller Verzierungen länger als 14 cm sind.

4.4.3 Bei allen Kleidungsstücken, bei denen das Justierband an der Vorderseite des Kleidungsstückes im Taillenbereich angebracht ist, darf das Justierband höchstens 14 cm lang sein.

Wenn das Justierband dauerhaft im Bereich B befestigt ist, sind die Anforderungen dieses Bereiches selbst dann anwendbar, wenn der Verschluss des Justierbandes im Bereich D liegt. Dies gilt ebenfalls, wenn das Justierband an der Seitennaht befestigt ist. Wenn das Justierband dauerhaft im Bereich B befestigt ist, mit dem Justierbandverschluss im Bereich D, sind die Anforderungen des Bereiches D anwendbar.

4.4.4 Für junge Kinder sind auf der Rückseite des Kleidungsstücks zu bindende gebundene Gürtel oder Schärpen zugelassen, vorausgesetzt, dass sie im nicht gebundenen Zustand nicht länger als 36 cm sind, gemessen ab dem Punkt, an welchem sie zu binden sind. Im nicht gebundenen Zustand dürfen sie nicht unter dem Saum des Kleidungsstücks hinaushängen (zum Beispiel siehe Bild F.10).

4.4.5 Für ältere Kinder und Jugendliche sind auf der Rückseite des Kleidungsstücks zu bindende gebundene Gürtel oder Schärpen zugelassen, vorausgesetzt, dass sie im nicht gebundenen Zustand nicht länger als 36 cm sind, gemessen ab dem Punkt, an welchem sie zu binden sind (zum Beispiel siehe Bild F.10).

4.4.6 Für beide Altersgruppen sind auf der Vorderseite oder an der Seite des Kleidungsstücks zu bindende gebundene Gürtel oder Schärpen zuzulassen, vorausgesetzt, dass sie im nicht gebundenen Zustand nicht länger als 36 cm sind, gemessen ab dem Punkt, an welchem sie zu binden sind (zum Beispiel siehe Bild F.11).

4.5 Bereich unterhalb des Schritts (Bild 2, Bereich C)

4.5.1 Zugbänder oder funktionelle Kordeln einschließlich jeglicher Kordelstopper/Kordelendstücke dürfen nicht unter dem unteren Saum des Kleidungsstücks hinaushängen (zum Beispiel siehe Bild F.12).

Wenn nicht eindeutig ist, ob der untere Saum eines Kleidungsstücks unterhalb des Schritts ist, gelten die Anforderungen nach 4.5.

4.5.2 Zugbänder oder funktionelle Kordeln an den unteren Säumen von Kleidungsstücken müssen flach am Kleidungsstück anliegen, wenn dieses gestrafft oder geschlossen ist.

4.5.3 Dekorative Kordeln bis zu einer Länge von 7,5 cm ohne Kordelstopper/Kordelendstück oder dreidimensionale Verzierung sind unterhalb des unteren Saums des Kleidungsstückes annehmbar, vorausgesetzt, das Ende der dekorativen Kordel liegt oberhalb des Knies.

4.5.4 An Kleidungsstücken, die am Knöchel enden, wie Hosen, Röcke und Mäntel, dürfen die Zugbänder, funktionellen Kordeln und dekorativen Kordeln am unteren Saum nicht auf der Außenseite des Kleidungsstücks liegen.

Stege am Hosensaum sind zulässig.

4.5.5 An der Vorderseite des Kleidungsstücks befestigte Justierbänder dürfen nicht länger als 14 cm sein, dürfen nicht unter dem unteren Saum des Kleidungsstücks hinaushängen und über keine Knöpfe, Kordelstopper/Kordelendstücke, Schnallen am losen Ende verfügen, die eine Gefährdung durch Hängenbleiben darstellen können (zum Beispiel siehe Bild F.13). Wenn Knöpfe, Kordelstopper/Kordelendstücke oder Schnallen verwendet werden, müssen diese am Kleidungsstück befestigt sein.

4.5.6 Babyschuhe und Socken für Kinder im Krabbelalter dürfen keine Zugbänder, funktionellen Kordeln oder dekorativen Kordeln mit losen Enden aufweisen, deren Länge bei Messung im gelockerten natürlichen Zustand mehr als 14 cm beträgt.

Wenn Zugbänder ohne lose Enden verwendet werden, darf keine herabhängende Schlaufe vorhanden sein, wenn das Kleidungsstück am weitesten geöffnet und flach ausgelegt ist.

4.5.7 Alle anderen Strumpfwaren dürfen keine Zugbänder, funktionellen Kordeln oder Justierbänder haben. Dekorative Kordeln dürfen nicht länger als 7,5 cm sein und dürfen keine Knoten, Kordelstopper/Kordelendstücke oder dreidimensionalen Verzierungen aufweisen (zur Begründung, siehe C.2).

4.6 Rückenbereich (Bild 2, Bereich D)

4.6.1 Bei Kinderbekleidung dürfen keine Zugbänder oder funktionellen Kordeln vorgesehen sein, die am Rückenteil des Kleidungsstücks abstehen oder auf der Rückseite zu binden sind (zum Beispiel siehe Bild F.2).

4.6.2 Dekorative Kordeln bis zu einer Länge von 7,5 cm ohne Knoten, Kordelstopper/Kordelendstück oder dreidimensionale Verzierung sind annehmbar. Dekorative Kordeln dürfen unter den unteren Saum des Kleidungsstücks hinabhängen, vorausgesetzt, das untere Ende der dekorativen Kordel hängt nicht unterhalb des Knies.

4.6.3 An der Rückseite des Kleidungsstücks angebrachte Justierbänder dürfen nicht länger als 7,5 cm sein, dürfen nicht unter dem unteren Saum des Kleidungsstücks heraushängen und über keine Knöpfe, Kordelstopper/Kordelendstücke, Schnallen am losen Ende verfügen, die eine Gefährdung durch Hängenbleiben darstellen können. Wenn Knöpfe, Kordelstopper/Kordelendstücke oder Schnallen verwendet werden, müssen diese am Kleidungsstück befestigt sein.

Wenn das Justierband dauerhaft im Bereich D befestigt ist, sind die Anforderungen dieses Bereiches selbst dann anwendbar, wenn der Verschluss des Justierbandes im Bereich B liegt.

4.6.4 Gebundene Gürtel oder Schärpen sind zulässig (siehe 4.4.4 und 4.4.5).

4.6.5 Babyschuhe und Socken für Kinder im Krabbelalter dürfen keine Zugbänder, funktionellen Kordeln oder dekorativen Kordeln mit losen Enden aufweisen, deren Länge bei Messung im gelockerten natürlichen Zustand mehr als 14 cm beträgt.

Wenn Zugbänder ohne lose Enden verwendet werden, darf keine herabhängende Schlaufe vorhanden sein, wenn das Kleidungsstück am weitesten geöffnet und flach ausgelegt ist.

4.6.6 Alle anderen Strumpfwaren dürfen keine Zugbänder, funktionellen Kordeln oder Justierbänder haben. Dekorative Kordeln dürfen nicht länger als 7,5 cm sein und dürfen keine Knoten, Kordelstopper/Kordelendstücke oder dreidimensionalen Verzierungen aufweisen (für Begründung, siehe C.2).

4.7 Armbereich (Bild 2, Bereich E)

4.7.1 Zugbänder, funktionelle Kordeln und dekorative Kordeln an der Unterkante langer Ärmel dürfen nicht an der Außenseite des Kleidungsstücks liegen, wenn das Kleidungsstück geschlossen ist (für Beispiele siehe Bild F.14).

4.7.2 Zugbänder, funktionelle Kordeln und dekorative Kordeln unterhalb des Ellenbogens an langen Ärmeln dürfen nicht über die Unterkante hinaushängen, und lose Enden dürfen nicht länger als 7,5 cm sein.

4.7.3 Für junge Kinder sind Zugbänder, funktionelle Kordeln und dekorative Kordeln an kurzen Ärmeln zulässig, vorausgesetzt, der Ärmel endet oberhalb des Ellenbogens und die herabhängende Länge beträgt höchstens 7,5 cm, gemessen, wenn der Ärmel am weitesten geöffnet und flach ausgelegt ist (zum Beispiel siehe Bild F.15).

4.7.4 Für ältere Kinder und Jugendliche sind Zugbänder, funktionelle Kordeln und dekorative Kordeln an kurzen Ärmeln zulässig, vorausgesetzt, der Ärmel endet oberhalb des Ellenbogens und die herabhängende Länge beträgt höchstens 14 cm, gemessen, wenn der Ärmel am weitesten geöffnet und flach ausgelegt ist (zum Beispiel siehe Bild F.15).

4.7.5 Wenn Zugbänder, funktionelle Kordeln oder dekorative Kordeln bei langärmeligen Kleidungsstücken oberhalb des Ellenbogens angeordnet sind, müssen die Anforderungen von 4.7.3 oder 4.7.4 angewendet werden.

4.7.6 Für beide Altersgruppen sind Justierbänder an Ärmeln erlaubt, vorausgesetzt, dass sie nicht länger als 10 cm sind und im offenen Zustand nicht über den Saum des Ärmels hinaushängen (zum Beispiel siehe Bild F.16).

4.8 Alle Teile des Kleidungsstücks, die nicht anderweitig angegeben sind

In allen anderen Bereichen des Kleidungsstückes, die vorstehend nicht behandelt wurden,

- dürfen funktionelle oder dekorative Kordeln um nicht mehr als 14 cm vorstehen, und dürfen keine dreidimensionalen Verzierungen vorhanden sein.
- dürfen die losen Enden von Zugbändern um nicht mehr als 14 cm vorstehen, wenn sie auf die vorgesehene Größe geschlossen sind, und dürfen keine dreidimensionalen Verzierungen vorhanden sein.

Anhang A **(informativ)**

Hintergrund

Nationale Unfallstatistiken weisen darauf hin, dass Unfälle von Kindern durch Zugbänder, funktionelle Kordeln und dekorative Kordeln an Kinderbekleidung sich in zwei Hauptgruppen unterteilen.

Altersbereich von etwa 2 Jahre bis 8 Jahre. Hängenbleiben von Kapuzen- oder Halskordeln an Spielgeräten, wie Rutschen, was zu einer Strangulierung führt.

Altersbereich von etwa 10 Jahre bis 14 Jahre. Hängenbleiben von Kordeln und Bändern aus den Taillen- und unteren Saumdurchzügen der Kleidungsstücke in sich bewegenden Fahrzeugen, wie zum Beispiel in Bustüren, Skiliften und an Fahrrädern, was zu schweren Verletzungen oder zum Tod durch Mitschleifen oder Überrollen durch ein Fahrzeug führt.

Nationale Gesetzgebung und freiwillige Vereinbarungen.

- a) Im Jahr 1976 wurden in Großbritannien Vorschriften für Kinderbekleidung (Kapuzenkordeln) (seit 2012 aufgehoben) eingeführt, nach denen die Kapuze eines Kinderoberbekleidungsstücks (Mantel oder ähnliches) nicht so entworfen werden durfte, dass diese mithilfe einer durch das Material gezogenen Kordel festzustellen war. Die Vorschriften trugen wesentlich zur Verringerung der Anzahl von Todesfällen durch Strangulierung bei. Jedoch wurde die Bekleidungsgröße durch das Brustmaß des Kleidungsstücks festgelegt. Aufgrund von Änderungen in der Mode, hin zu locker sitzender und wattierter Bekleidung, kann Kleidung für Kinder ab 5 Jahren aus dem Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschrift herausfallen.
- b) Im Jahre 1998 hat die Verbraucherbehörde Finnlands eine Vereinbarung mit den finnischen Importeuren und Herstellern getroffen, um den Import und die Entwicklung von Kinderbekleidung mit Zugbändern oder Kordeln im Kapuzen- und Halsbereich zu vermeiden. Dies betrifft vor allem kleine Kinder unter 120 cm Körpergröße.
- c) Im Jahr 1999 hat das Französische Komitee für Verbrauchersicherheit, Commission de la Sécurité des Consommateurs, eine experimentelle Norm eingeführt, die die Hersteller auffordert, die Verwendung von Kordeln an Kinderbekleidung einzuschränken. Empfehlungen beinhalteten die Entfernung von Zugbändern und elastischen Kordeln vom Kapuzen- und Halsbereich von Kleidungsstücken sowie Einschränkungen bezüglich der Länge, Stärke und Dehnbarkeit von Kordeln und Zugbändern in anderen Bereichen der Kleidungsstücke.
- d) Im Jahre 2000 erzielte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Deutschland eine gemeinsame freiwillige Vereinbarung mit deutschen Herstellern, Importeuren und Händlern von Kinderbekleidung, die den Verzicht auf die Herstellung oder den Vertrieb von Kinderbekleidung mit durchgehenden reißfesten Kordeln und Zugbändern im Halsbereich in den Größen von 0 bis mindestens 146 zum Gegenstand hat. Wenn dekorative Kordeln oder Zugbänder verwendet werden, dürfen diese keine Funktion haben, und die Länge dieser Kordeln und Zugbänder wird auf 8 cm begrenzt.
- e) Im Jahr 2002 trafen die Schwedische Verbraucherbehörde und der Verbraucher-Ombudsmann eine Vereinbarung mit der Textilindustrie und den Einzelhändlern Schwedens, um die Verwendung und die Länge von Zugbändern und Kordeln an Kleidungsstücken für Kinder bis 170 cm Körperhöhe zu begrenzen.

Anhang B (informativ)

Anthropometrische Daten

Anthropometrische Daten wurden herangezogen, um einen Leitfaden für die Körperhöhe in Bezug auf die in dieser Europäischen Norm verwendeten Kernaltersbereiche festzulegen. Um den Schutz der maßgebenden Gruppe sicherzustellen, wurden die Daten des 97. Perzentils unter Berücksichtigung sowohl der Kinderpopulation mit der größten Körperhöhe in Europa (Niederlande und Deutschland) als auch der für Kinderbekleidung typischen Größenintervalle verwendet.

Für alle Kinder im Alter von 7 Jahren wurde eine Größe von 134 cm ausgewählt.

Für Kinder im Alter von 14 Jahren wurde eine Größe von 182 cm für Jungen und eine Größe von 176 cm für Mädchen verwendet.

Die Angaben in Tabelle B.1 und Tabelle B.2 wurden zum Festlegen der Definitionen der Körperhöhe von Kindern in EN 14682:2004, der ersten Ausgabe dieser Europäischen Norm, verwendet.

Tabelle B.1 — Körperhöhe von Kindern im Alter von 14 Jahren, nach Ländern getrennt

Land	Quelle	Weiblich Mittel cm	Weiblich 95. Perzentil cm	Weiblich 97. Perzentil cm	Männlich Mittel cm	Männlich 95. Perzentil cm	Männlich 97. Perzentil cm
Niederlande	TNO/LUMC 1997	165		178	168		184
Deutschland	Der Kinderarzt 1993	162,69	174,53	176,06	164,3	180	182,03
Finnland	Stakes 1998	164			170		
Deutschland	DIN 1981	161,7	172,9		167,8	180,4	
Norwegen	Waalder 1983	162,1			163,8		
Vereinigtes Königreich	Pheasant 1988	159	170		163	178	
Ungarn	Budavari 1982	157,4			162,8		
Frankreich	Joubert 1982	156			162		
Belgien	Ostyn 1980				158,4		174,2

Tabelle B.2 — Körperhöhe von Kindern im Alter von 7 Jahren, nach Ländern getrennt

Land	Quelle	Weiblich Mittel Cm	Weiblich 95. Perzentil cm	Weiblich 97. Perzentil cm	Männlich Mittel cm	Männlich 95. Perzentil cm	Männlich 97. Perzentil cm
Niederlande	Steenbekkers 1993	128,6		139,7	128,7		137,7
Deutschland	DIN 33402 1986	128,00	137,6		128,00	137,60	
Finnland	Sihvola 2000	126			127		
Frankreich	Joubert 1982	126			126		
Deutschland	Der Kinderarzt 1993	123,62	133,55	134,84	124,50	133,95	135,18
Norwegen	Waler 1983	123,2			124,3		
Vereinigtes Königreich	Pheasant 1988	122	131,50		123	132	
Ungarn	Budavari 1982	120,4			121,9		

Anhang C (informativ)

Begründung

C.1 Begründung für den „Ausschluss aus dem Anwendungsbereich“

- a) Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, wie zum Beispiel Lätzchen, Windeln und Schnullerhalter.

Diese liegen außerhalb des Anwendungsbereiches von CEN/TC 248 „Textilien und textile Erzeugnisse“ und gehören folglich nicht zum Anwendungsbereich von EN 14682. Diese Artikel fallen in den Anwendungsbereich von CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“.

- b) Schuhe, Stiefel und ähnliche Schuhwaren.

Diese Artikel liegen außerhalb des Anwendungsbereiches von CEN/TC 248 „Textilien und textile Erzeugnisse“ und gehören folglich nicht zum Anwendungsbereich von EN 14682. Diese Artikel fallen in den Anwendungsbereich von CEN/TC 309 „Schuhe“.

- c) Alltagsmasken.

Diese werden vollständig in CEN/TS 17553 betrachtet, welche zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Dokumentes noch in Entwicklung ist.

- d) Handschuhe, Hüte, Mützen und Schals.

- 1) Handschuhe.

Im Allgemeinen haben Handschuhe keine langen Bänder und stellen keine Gefährdung dar. Falls jedoch ein Band vorhanden ist, um das Handschuhpaar so zu verbinden, dass die Kordel durch die Ärmel eines Oberbekleidungsstückes geführt wird, oder die Handschuhe an einem Kleidungsstück auf andere Weise befestigt sind, kann sich daraus eine Gefährdung ergeben. In diesem Fall ist eine umfassende Risikobewertung durch den Hersteller erforderlich.

- 2) Hüte und Mützen.

Die einzigen zur Verfügung stehenden Angaben über Kordeln und Zugbänder im Zusammenhang mit Hüten, Mützen, Kappen usw. betreffen die Stärke einer elastischen Kordel, die in das Gesicht zurückschnellen und Schmerzen verursachen kann. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Europäischen Norm lagen keine Angaben vor, die nahelegen, dass Kordeln und Bänder an Hüten und Mützen eine Gefährdung durch Hängenbleiben darstellen. Wenn jedoch übermäßig lange funktionelle oder dekorative Kordeln oder Zugbänder an Hüten oder Mützen angebracht sind, könnte sich daraus eine Gefährdung ergeben. In diesem Fall ist eine umfassende Risikobewertung durch den Hersteller erforderlich.

Eng anliegende Balaklavas stellen an sich keine Gefährdung durch Hängenbleiben dar, jedoch liegen alle dekorativen oder funktionellen Kordeln oder Zugbänder im Anwendungsbereich von EN 14682, und die entsprechenden Abschnitte sind anwendbar.

- 3) Schals.

Diese sind von Natur aus lang und dienen dazu, um den Hals gebunden zu werden. Junge Kinder tragen sie gewöhnlich unter der Aufsicht von Erwachsenen, und sie können kürzer gestaltet sein, um ein mögliches Stolpern oder die Gefährdung durch Hängenbleiben zu verringern. Diese Gefährdungen liegen außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Dokuments, jedoch ist es erforderlich, sie zu berücksichtigen.

Kordeln und Zugbänder an schlauchförmigen Schals/Kapuzenschals, die den Kopf und/oder Hals (Bereich A) umgeben, liegen im Anwendungsbereich von EN 14682, und die entsprechenden Abschnitte sind anwendbar.

- e) Krawatten/Fliegen/Halstücher, die entworfen wurden, um zum Beispiel mit einem Hemd oder einer Bluse getragen zu werden.

In den meisten Fällen werden Krawatten/Fliegen/Halstücher zu formellen Anlässen und normalerweise unter der Aufsicht von Erwachsenen getragen, zum Beispiel in der Schule oder bei religiösen Zeremonien. Untersuchungen der Daten weisen auf Verbindungen zu Todesfällen im Zusammenhang mit Krawatten/Fliegen/Halstüchern hin, bei denen es sich jedoch um Suizide handelte, das heißt um absichtliche Handlungen des Trägers und kein unbeabsichtigtes Hängenbleiben.

- f) Gürtel und Hosenträger.

Gürtel und Hosenträger, die zum Hochhalten von Kleidungsstücken, wie zum Beispiel Hosen und Röcken, verwendet werden, liegen eng am Träger an und stellen demzufolge keine Gefährdung durch Strangulation oder Hängenbleiben in sich bewegenden Fahrzeugen dar. Es ist erforderlich, sämtliches Bekleidungs-zubehör einer Risikobewertung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass beim Tragen keine Gefährdung entsteht.

Hosenträger nicht auf der Schulter zu tragen, sondern sie vom Taillenbereich herabhängen zu lassen, ist für Kinderbekleidung nicht annehmbar, da von den langen, von den Hosenträgern gebildeten Schlaufen das Risiko des Verfangens in einem sich bewegenden Fahrzeug ausgeht.

- g) Religiöse Bekleidung.

In bestimmten Religionen, zum Beispiel dem Judentum, ist das Tragen bestimmter Kleidungsstücke mit langen Bändern verpflichtend, die täglich getragen werden.

- h) Festbekleidung.

Festbekleidung, wie sie auf traditionellen zivilen oder religiösen Feiern oder regionalen oder nationalen Festen getragen wird, unter der Voraussetzung, dass diese für begrenzte Zeiträume und unter ständiger Aufsicht getragen wird; im Allgemeinen wird diese Bekleidung unter Aufsicht und nicht in sich bewegenden Fahrzeugen oder während des Spielens auf Klettergerüsten getragen. Falls jedoch bei den Kleidungsstücken eine „normale“ Nutzung zu erwarten ist, zum Beispiel bei einem Brautjungfernkleid als Partybekleidung, liegt das Kleidungsstück im Anwendungsbereich.

- i) Spezielle Sport- und Freizeitbekleidung.

Spezielle Sport- und Freizeitbekleidung, die im Allgemeinen nur für begrenzte Zeiträume und unter Aufsicht getragen wird, wie zum Beispiel Rugby-Shorts, Taucheranzüge und Tanzbekleidung, mit Ausnahme von Fällen, in denen solche Kleidungsstücke häufig als Tages- oder Nachtbekleidung getragen werden. Der Schlüssel zur Risikobewertung ist der vorhersehbare Gebrauch, zum Beispiel, ob das Kleidungsstück nur für eine spezielle sportliche Betätigung getragen werden kann, weil es bestimmte Merkmale aufweist, wie zum Beispiel:

- Judogi, die zur Ausübung des speziellen Sports und nicht als alltägliche Sportbekleidung getragen werden;
- Taucheranzug mit langem Reißverschlussgriff an der Rückseite, um dem Träger das An- und Ausziehen des Kleidungsstücks zu ermöglichen; und
- bei Rugby-Spielen zu tragende Rugby-Shorts. Ohne das Band halten die Shorts bei einem Rugby-Gedränge nicht.

ANMERKUNG Badeanzüge, Bikinis, Badehosen, Boardshorts, die am Strand und im Sommer beim unbeaufsichtigten Spielen getragen werden, gehören zum Anwendungsbereich. Ebenso fallen die von Kindern üblicherweise beim unbeaufsichtigten Spielen getragenen Nachbildungen von Fußballtrikots in den Anwendungsbereich.

- j) Theaterkostüme, die für Aufführungen benutzt werden; diese werden bei beaufsichtigten Aktivitäten, üblicherweise Proben oder Aufführungen, getragen.
- k) Schürzen, die über bestimmte Zeiträume und unter Aufsicht am Tag getragen werden, um die Bekleidung bei Aktivitäten wie Malen und Kochen oder während der Mahlzeiten gegen Anschmutzen zu schützen. In der Schule beim Unterricht getragene Overalls und Schürzen werden nach der Definition für beaufsichtigte Tätigkeiten verwendet. Junge Kinder im Haus sind ebenfalls beaufsichtigt. Folglich besteht nur ein sehr geringes Risiko durch Hängenbleiben.
- l) Taschen und Geldbeutel. Diese sind keine Kleidungsstücke, sondern Zubehör.

Beim Ausschluss von Kleidungsstücken aus dem Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm wurden ausführliche zur Verfügung stehende Angaben berücksichtigt. Es ist erforderlich, Kleidungsstücke und sonstige Artikel, die nicht im Anwendungsbereich dieser Norm liegen, hinsichtlich ihrer Sicherheit zu bewerten.

C.2 Anforderungen und annehmbare Längen von Zugbändern und Kordeln

Bereits vor der Erarbeitung dieses Dokumentes hatten einige Länder freiwillige Anforderungen für Beschränkungen der Länge von Zugbändern, funktionellen Kordeln oder dekorativen Kordeln veröffentlicht, die jedoch alle unterschiedlich waren.

Bei der Erarbeitung von EN 14682:2004 überprüften die Fachleute der Arbeitsgruppe die unterschiedlichen Arten von Kleidungsstücken mit Bändern jeder Art und die Funktionalität der Bänder, und bewerteten die für ein funktionelles Kleidungsstück erforderliche Mindestlänge. Die Ergebnisse wurden mit den Unfalldaten und den verfügbaren Kleidungsstücken in üblicher klassischer Ausführungsform verglichen. Unterschiedliche Anforderungen beruhen auf einer Bewertung der Gefährdungen, zum Beispiel nimmt der Träger die Vorderseite des Körpers bewusster wahr und es ist weniger wahrscheinlich hängen-zubleiben, zudem besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass ältere Kinder in der Lage sind, sich, wenn sie hängenbleiben, selbst zu befreien, weshalb für die Körpervorderseite weniger strenge Anforderungen gelten.

Die Erfahrungen aus dem Vereinigten Königreich und aus Irland, wo es seit 1976 eine entsprechende Gesetzgebung gibt, haben gezeigt, dass die Beseitigung von Zugbändern in Kapuzen entscheidend für mehr Sicherheit bei Kleidungsstücken für junge Kinder war. Diese Anforderung wurde auf alle Zugbänder im Kapuzen- und Halsbereich bei jungen Kindern sowie auf dekorative und funktionelle Kordeln ausgedehnt, die über der Kehle gebunden werden.

Kordeln im Unterschenkelbereich können sich untereinander verwickeln oder in Fahrzeugen wie beispielsweise an Fahrrädern hängenbleiben, dieses Szenario trifft für Kinder im Krabbelalter jedoch nicht zu. Für Kinder im Krabbelalter werden Kordeln zum Zubinden von Babyschuhen verwendet, folglich müssen diese lang genug sein, um diese Funktion zu erfüllen.

Da Strumpfwaren an beiden Beinen getragen werden können oder sich beim Tragen um das Bein herum verdrehen können, sind die Anforderungen an die Vorder- und Rückseite identisch.

C.3 Begründung für unterschiedliche Anforderungen an dekorative und funktionelle Kordeln

Bereits vor der Erarbeitung dieses Dokumentes hatten einige Länder freiwillige Anforderungen für Beschränkungen der Länge von Zugbändern, funktionellen Kordeln oder dekorativen Kordeln veröffentlicht, die jedoch alle unterschiedlich waren und deren Begründungen unklar waren. Die Begründungen für diese Anforderungen waren unklar.

Die in Europa vorherrschenden Arten von Aktivitäten, klimatischen Bedingungen und kulturellen Gegebenheiten variieren stark und haben einen Einfluss auf die Gestaltung der Kleidungsstücke sowie darauf, wo und wie Kleidungsstücke getragen werden.

Der Schulweg wird mit verschiedenen Verkehrsmitteln wie Auto, Fahrrad, Boot, Bus, Zug, Ski, Skilift und zu Fuß zurückgelegt. In einigen Ländern ist Skifahren eine spezielle Sportdisziplin. In bestimmten Ländern ist Skibekleidung alltägliche Winterbekleidung und wird häufig auf dem Schulweg getragen.

Es wurden Erwägungen zu Graden der Beaufsichtigung von Kindern auf dem Schulweg berücksichtigt.

Im Allgemeinen werden alle Kinder bis zu einem Alter von etwa 8 Jahren beaufsichtigt, während jene über 11 bis 12 Jahren meist nicht beaufsichtigt werden. Ältere Kinder haben jedoch das Verständnis und die Fingerfertigkeit, um Knoten zu lösen oder sich selbst aus etwas zu befreien und Hängenbleiben zu vermeiden.

In Ermangelung verlässlicher Informationen zu Unfällen oder Vorfällen, die eine Beschränkung der Längen von dekorativen oder funktionellen Kordeln unterstützen, hat die Arbeitsgruppe die höchstzulässigen Längen bei funktionellen Kordeln auf die Länge festgelegt, die zum Erhalt der Funktionalität des Kleidungsstücks erforderlich ist, und diese Anforderungen durch eine Risikobewertung bestätigt. Es wurde bestätigt, dass das Vorhandensein von großen Knoten, voluminös abgesteppten Enden oder Kordelstoppfern/Kordelendstücken an den Enden der Kordeln oder Zugbänder die häufigste Ursache von Hängenbleiben war. Folglich wurden entsprechende Vorgaben für Fälle gemacht, in denen diese Elemente als Auslöser für Gefährdungen durch Hängenbleiben betrachtet werden.

Dekorative Kordeln weisen naturgemäß Dekorationen in Form von Kordelstoppfern/Kordelendstücken und anderen Teilen an den Enden auf. Diese sind seit mehr als 20 Jahren gängige Praxis, und es darf daher mit Recht davon ausgegangen werden, dass, wenn sie eine Gefährdung darstellen würden, dies in den Unfalldatenbanken des Vereinigten Königreiches und der USA dokumentiert worden wäre, welche bei der Erarbeitung dieser Norm herangezogen wurden. Angesichts der begrenzten Menge an vorhandenen Daten wurden die Anforderungen so aufgestellt, dass die Länge der Kordel, einschließlich jeglicher Verzierung, stark begrenzt ist, so dass dekorative Kordeln nicht über der Kehle gebunden werden können.

C.4 Begründung für spezielle Merkmale von Kleidungsstücken

C.4.1 Fest mit dem Kleidungsstück verbundene Kragen

Von einem langen (fest mit einem Kleidungsstück verbundenen) Kragen gehen dieselben Gefährdungen aus wie von einer funktionellen oder dekorativen Kordel, und die entsprechenden Abschnitte dieses Dokumentes gelten.

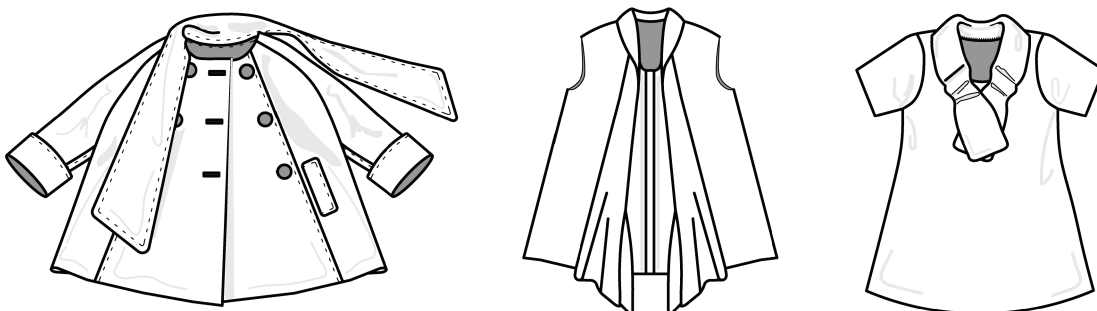


Bild C.1 — Darstellungen von Beispielen für fest mit dem Kleidungsstück verbundene Kragen

C.4.2 Fest mit dem Kleidungsstück verbundene Bänder im Taillenbereich

Fest mit dem Kleidungsstück verbundene Bänder im Taillenbereich stellen dieselbe Gefährdung wie eine funktionelle oder dekorative Kordel dar.

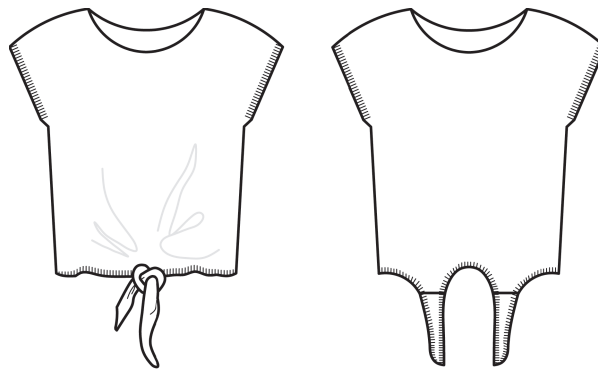


Bild C.2 — Darstellung von Beispielen für fest mit dem Kleidungsstück verbundene Bänder im Taillenbereich

C.4.3 Justierbänder an den Seiten von Kleidungsstücken im Bereich B, C oder D

Obwohl viele Kleidungsstücke ein Vorder- und ein Rückenteil aufweisen, die mit einer senkrecht im Bereich unter den Armen verlaufenden Seitennaht verbunden sind, trifft dies nicht auf alle Kleidungsstücke zu. Einige haben keine Seitennaht, andere weisen Nähte an der Vorder- oder Rückseite des Kleidungsstückes auf oder bestehen aus mehreren Teilen. Bei der Bewertung dieser Ausführungsformen ist die Stelle, an der das Justierband dauerhaft am Kleidungsstück befestigt ist, wenn dieses getragen wird, zu berücksichtigen, sowie die Stelle, wo das gelockerte Justierband im Verhältnis zum Körper des Trägers wahrscheinlich hängt. Die Gefährdung ergibt sich an der Stelle, an der das lose Ende des gelockerten Justierbands hängt und eine mögliche Quelle für Verfangen darstellt.

Justierbänder, die dauerhaft an der Seite oder Vorderseite angebracht sind, neigen dazu, nach vorn zu fallen, weshalb sie als dem Bereich B oder Bereich C zugehörig betrachtet werden.

Wenn das Justierband dauerhaft an der Rückseite des Kleidungsstücks angebracht ist, wird dieses als dem Bereich D zugehörig betrachtet.

C.4.4 Frei hängende Stoffbahnen nur im Bereich C von der Taille abwärts und im Bereich D von der Taille abwärts

Kleidungsstücke wie Röcke und Kleider weisen nicht immer geschlossene Seitennähte auf. Wenn die Breite der frei hängenden Stoffbahn mehr als 3 cm beträgt und das lose Ende bei Messung ab der Taille des Kleidungsstückes nicht länger als 36 cm ist, stellt die Stoffbahn keine größere Gefährdung dar als eine ungebundene Schärpe.

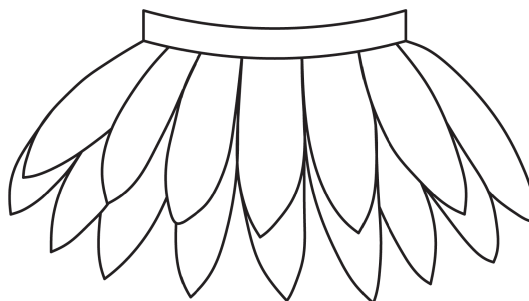


Bild C.3 — Beispiel für einen Rock mit frei hängenden Stoffbahnen

C.4.5 Dekorative Elemente an Kleidungsstücken, zum Beispiel tierähnliche Merkmale

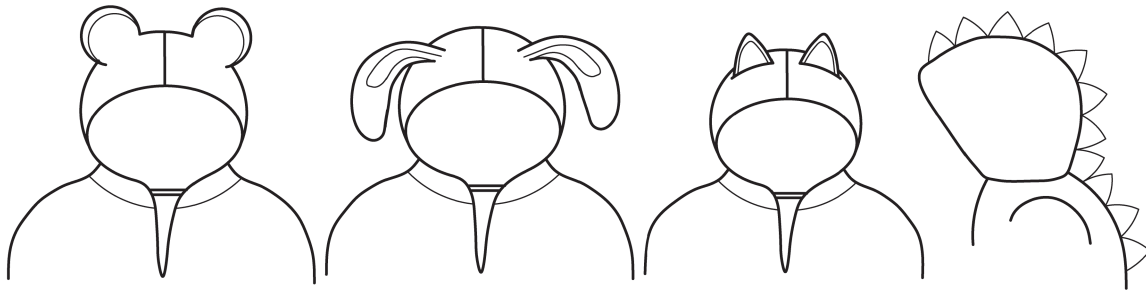


Bild C.4 — Beispiele für tierähnliche dekorative Merkmale

All dies sind Beispiele für dekorative Merkmale, die unterschiedliche Gefährdungen durch Hängenbleiben, Verfangen oder Verknotten untereinander darstellen können. Die Länge, Dicke, Steifigkeit, das Vorhandensein von Verzierungen und so weiter beeinflussen jeweils alle die Bewertung, neben:

- der Lage auf dem Kleidungsstück;
- dem Alter des vorgesehenen Trägers; und
- der Gestaltung des Kleidungsstückes (locker sitzend oder eng anliegend).

Bei dekorativen Merkmalen, die um nicht mehr als 7,5 cm hervorstehen, die nicht verknötet werden können, keine zusätzlichen Verzierungen aufweisen und die, falls mehrere Merkmale vorhanden sind, aufgrund ihrer Form und Position nicht zusammengebunden werden können, ist es unwahrscheinlich, dass sie eine Gefährdung darstellen.

C.4.6 Abnehmbarer Kragen

Ein Kragen, der abnehmbar ist und nicht dauerhaft am Kleidungsstück befestigt ist (zum Beispiel nur mit Knöpfen oder Druckknöpfen oder einem Reißverschluss befestigt), jedoch zusammen mit dem Kleidungsstück verkauft wird und am Verkaufsort am Kleidungsstück befestigt wurde, wird als Teil des Kleidungsstückes betrachtet, und das gesamte Kleidungsstück einschließlich des Kragens liegt im Anwendungsbereich. Es gelten die zutreffenden Abschnitte.

Es ist jedoch wichtig, zwischen Kleidungsstückteilen, die abnehmbar sind und zusammen mit dem Kleidungsstück verkauft und am Verkaufsort befestigt werden, und Kleidungsstückteilen zu unterscheiden, die als Zubehör, nicht als Einheit mit dem Kleidungsstück verkauft werden.

Ein Kragen, der zwar dafür vorgesehen ist, mit einem Kleidungsstück, wie zum Beispiel einem Mantel, zusammen getragen zu werden, aber gesondert verkauft wird, wird nicht als Kleidungsstück betrachtet und liegt nicht im Anwendungsbereich. Jedoch gelten die Grundsätze der Anforderungen dieses Dokumentes.

C.4.7 Kleidungsstücke mit subanatomischen Maßen

Bei Kleidungsstücken mit subanatomischen Maßen sind die Maße des Kleidungsstückes in dessen gelockertem natürlichen Zustand kleiner als der Körperumfang, für den das Kleidungsstück vorgesehen ist.

Bei Kleidungsstücken dieser Art handelt es sich im Allgemeinen um eng anliegende Kleidungsstücke ohne Öffnung an der Vorder- oder Rückseite, die als Bekleidung des Körperbereiches B dienen.

Sie bestehen möglicherweise aus:

- einer Rippenmaschenware mit hoher Dehnbarkeit; und/oder